

Sonderzahlungen für Beamte

Für Beamte wurde bereits vor der Föderalismusreform 2006 mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 sogenannte „Öffnungsklauseln“ für die Zahlung von Sonderzahlungen beschlossen. Damit konnten Bund und Länder abweichend von der bis dahin einheitlichen Regelung eines gleich hohen Weihnachtsgeldes selbstständig regeln, ob und in welcher Höhe sie solche „Sonderzahlungen“ gewähren wollen. Die überwiegende Zahl der Länder hat den gesetzlichen Spielraum genutzt und entsprechende Kürzungen bzw. Streichungen beim Weihnachts- und Urlaubsgeld vorgenommen. Die Tabellen werden im Internet unter www.besoldungstabelle.de aktualisiert.

Sonderzahlungen für Beamtinnen und Beamte in Bund und Ländern

Bund/Länder	Sonderzahlung
Bund	Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt i. H. v. 5 % der Monatsbezüge; zzgl. 10,42 Euro bis A 8 Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt für Versorgungsempfänger i.H.v. 4,17 % der Monatsbezüge bezogen auf das Jahr 2004 (faktoriert)
Baden-Württemberg	Integration der Sonderzahlung i. H. v. 4,17 % der monatlichen Dienst- und Anwärterbezüge in das Grundgehalt Versorgungsempfänger: Integration der Sonderzahlung i. H. v. 2,5 %
Bayern	Bis A 11 sowie Anwärter und Empfänger von Unterhaltsbeihilfe: 70%, ab A 12: 65 % von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge (Auszahlung mit Dezemberbezügen) Versorgungsempfänger bis A 11: 60 %, ab A 12: 56 % A 2 bis A 8, bei Anwärtern und Dienstanfängern monatlicher Erhöhungsbetrag von jeweils 8,33 Euro zzgl. 84,29 % des gewährten Familienzuschlags (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
Berlin	2017: Beamte A 4 bis A 9: 1.000 Euro, übrige: 800 Euro Versorgungsempfänger A 1 bis A 9: 500 Euro, übrige 400 Euro Anwärter: 300 Euro Ab 2018: Beamte A 4 bis A 9: 1.300 Euro, übrige: 900 Euro Versorgungsempfänger A 1 bis A 9: 650 Euro, übrige: 450 Euro Anwärter: 400Euro
Brandenburg	Integration eines Sonderzahlungsbetrages von 21 Euro für Beamte sowie 10 Euro für Anwärter in das Grundgehalt Versorgungsempfänger: keine
Bremen	Bis A 8: 840 Euro und A 9 bis A 11: 710 Euro (Auszahlung mit Dezemberbezügen) Versorgungsempfänger: keine
Hamburg	Beamte mit erstmaligen Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2005: 3 Jahre keine Sonderzahlung Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt; Beamte in A-, R-, W- und C-Besoldung: 1.000 Euro, Anwärter: 300 Euro Integration des Urlaubsgeldes in das Grundgehalt bei Beamten in A 4 bis A 8: 400 Euro

Besoldungsrecht und Besoldungstabellen in Bund und Ländern

Bund/Länder	Sonderzahlung
Hamburg	Versorgungsempfänger: Korrektur des Ruhegehaltes um integrierte Beträge; zusätzlich in A 2 bis A 12 und C 1: Gewährung eines mtl. Erhöhungsbetrages, der der ursprünglich gewährten Sonderzahlung i.H.v. 500 Euro entspricht
Hessen	Beamte, Anwärter: 5 % eines Monatsbezugs (mtl. Auszahlung) Versorgungsempfänger: 2,66 % eines Monatsbezugs (mtl. Auszahlung) Urlaubsgeld bis A 8: 166,17 Euro im Juli
Mecklenburg-Vorpommern	Beamte bis A 9 und Anwärter: 38,001 %, A 10 bis A 12, C 1: 33,3 %, übrige Besoldungsgruppen: 29,382 % eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezemberbezügen, Werte für 2017)
Niedersachsen	Versorgungsempfänger: entsprechend Beamte A 2 bis A 8: 420 Euro (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
Nordrhein-Westfalen	Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt zum 1.1.2017 Monatliche Erhöhung bei Beamten A 2 bis A 6: 5%, A 7 bis A 8: 3,75%, A 9 bis A 16 und B, R, W, H, C: 2,5 % Monatliche Erhöhung bei Versorgungsempfängern A 2 bis A 6; 5 %, A 7 bis A 8: 3,25 %, A 9 bis A 16 und B, R, W, H, C: 1,83 % (faktoriert)
Rheinland-Pfalz	Integration der Sonderzahlung i.H.v. 4,17 % eines Monatsbezugs in das Grundgehalt Versorgungsempfänger: entsprechend
Saarland	Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt: bis A 10: 1.000 Euro; ab A 11 und B, C, R, W: 800 Euro; Vorbereitungsdienst/Waisengeld: 285 Euro Integration des Urlaubsgeldes in das Grundgehalt bis A 8: 165 Euro Versorgungsempfänger: Integration über Korrekturfaktoren (bis A 10: 500 Euro; ab A 11: 400 Euro)
Sachsen	Keine Sonderzahlung Teilkompensation durch Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (tritt zeitnah in Kraft)
Sachsen-Anhalt	Beamte 3 v.H. des Grundgehaltes, A 4 bis A 8: mindestens 600 Euro, übrige: mindestens 400 Euro Anwärter: 200 Euro Versorgungsempfänger 3 v.H. des Grundgehaltes unter Berücksichtigung des Bemessungssatzes, mindestens 200 Euro
Schleswig-Holstein	Bis A 10: 660 Euro (Auszahlung mit Dezemberbezügen) Versorgungsempfänger bis A 10: 330 Euro; Hinterbliebene: 200 Euro und Waisen: 50 Euro
Thüringen	Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt (zwischen 3,75 % und 0,84 % eines Monatseinkommens gestaffelt nach Besoldungsgruppen)